

Reglement über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) und die Promotionsbestimmungen der Mittelschulen während der Corona-Pandemie

(vom 25. März 2020)

Der Bildungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) und die Promotionsbestimmungen der Mittelschulen während der Corona-Pandemie wird erlassen.

II. Das neue Reglement tritt am 25. März 2020 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, des neuen Reglements und der Begründung im Amtsblatt sowie in geeigneter Form im Schulblatt und im Internet.

Bildungsdirektion
Silvia Steiner

Reglement über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) und die Promotionsbestimmungen der Mittelschulen während der Corona-Pandemie

(vom 25. März 2020)

Der Bildungsrat,

gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), § 15 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 und § 3 lit. d des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM2) und die Verschiebung der Aufnahmeprüfung für die BM 2 sowie die Promotion an den kantonalen Mittelschulen in Abweichung von den nachfolgenden Reglementen für das Schuljahr 2020/2021:

- a. Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 (BMR),
- b. Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998,
- c. Promotionsreglement für die K+S-Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999,
- d. Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998,
- e. Promotionsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 29. Juni 2007,
- f. Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen vom 10. Januar 1995,
- g. Promotionsreglement für die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen vom 15. April 2013,
- h. Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998.

B. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung

§ 2. ¹ Zusätzlich zu § 14 lit. b BMR werden Kandidatinnen und Kandidaten aller Ausrichtungen mit Ausnahme der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, prüfungsfrei in den Berufsmaturitätsunterricht zugelassen, wenn sie:

Zusätzliche prüfungsfreie Zulassung

- a. das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) vor dem Jahr 2020 mit einer Gesamtnote von mindestens 5,0 erlangt haben,
- b. im Sommer 2020 das EFZ mit einer Gesamtnote von mindestens 5,0 erlangen oder ihr schulischer Notendurchschnitt mindestens 5,0 beträgt.

² Der schulische Notendurchschnitt gemäss Abs. 1 lit. b wird auf der Grundlage der Ende Herbstsemester 2019/2020 vorliegenden schulischen Semesterzeugnisnoten berechnet. Die Notenberechnung erfolgt analog zum Qualifikationsverfahren zur beruflichen Grundbildung.

§ 3. Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Zulassung nicht erfüllen, findet eine Aufnahmeprüfung gemäss § 15 BMR zu einem späteren Zeitpunkt statt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt den Zeitpunkt fest.

Verschiebung Aufnahmeprüfung

C. Promotion in den Mittelschulen

§ 4. ¹ Für das Erfüllen der Promotionsbedingungen am Ende des Frühlingsemesters 2020 sind die Zeugnisnoten des Herbstsemesters 2019/2020 massgeblich.

Grundsatz

² Im letzten Jahr vor der Maturität sind die Noten gemäss Zwischenbeurteilung massgeblich.

§ 5. In für die Erfahrungsnoten massgebenden Fächern werden im zweitletzten oder im letzten Jahr vor der Maturität die Zeugnisnoten anhand der Leistungen im Schuljahr 2019/2020 gesetzt.

Ausnahmen
a. Erfahrungsnoten

§ 6. In für den Fachmittelschulenausweis massgebenden Fächern werden im zweitletzten oder letzten Jahr vor dem Erlangen des Fachmittelschulenausweises die Zeugnisnoten anhand der Leistungen im Schuljahr 2019/2020 gesetzt.

b. für Fachmittelschulenausweis massgebende Fächer

§ 7. Schülerinnen und Schüler, die am Ende des ersten Semesters des zweitletzten Jahres vor der Maturität provisorisch promoviert wurden, werden in das letzte Schuljahr zugelassen.

c. Zulassung in das letzte Schuljahr

D. Geltungsdauer

§ 8. Dieses Reglement gilt bis Ende Frühlingsemester 2020.

Begründung

1. Zuständigkeit des Bildungsrates; Präsidialentscheid

Der Bildungsrat ist für den Erlass der Lehrpläne sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen, insbesondere für Promotion und Abschlussprüfungen zuständig (§ 4 Ziff. 1 Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 [MSG, LS 413.21], vgl. zudem §§ 15 und 16 Abs. 2 MSG). Er erlässt ausserdem gestützt auf § 3 lit. d des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) Ausführungsbestimmungen für den Berufsmaturitätsunterricht.

Gemäss § 20 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) gelten die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Regierungsrates sinngemäss für den Bildungsrat. § 23 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR, LS 172.1) legt fest, dass in dringenden Angelegenheiten, bei denen eine rechtzeitige Behandlung im Regierungsrat nicht möglich ist, die Präsidentin oder der Präsident an dessen Stelle entscheidet. Aufgrund der besonderen Lage und Dringlichkeit (vgl. Ziff. 2 und 4) erfolgt dieser Beschluss des Bildungsrates als Präsidialentscheid.

2. Ausgangslage

Angesichts der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als ausserordentliche Lage im Sinne des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) eingestuft. Gleichentags hat der Regierungsrat die Situation im Kanton Zürich als ausserordentliche Lage im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG, LS 520) eingestuft (RRB Nr. 242/2020).

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) geändert und ein grundsätzliches Verbot öffentlicher und privater Veranstaltungen erlassen (vgl. Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2). Art. 5 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 sieht vor, dass Prüfungen an Schulen, Hochschulen und weiteren Ausbildungsstätten weiterhin durchgeführt werden können, sofern die Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen gewährleistet ist.

Die auf den 21. März 2020 angesetzte Aufnahmeprüfung für die Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) für das Schuljahr 2020/2021 musste aufgrund der gegenwärtigen Pandemiesituation abgesagt werden. Die Anzahl der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten (über 1400) war zu gross, als dass die Einhaltung der vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Sicherheitsmassnahmen bei der Anreise und vor den Gebäuden im erforderlichen Umfang möglich gewesen wäre.

2.1 Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht (BM 2)

Der Zugang zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung ist trotz der abgesagten Aufnahmeprüfung für das Schuljahr 2020/2021 zu gewährleisten. Zum Teil wird zurzeit die Lehrstellenbesetzung sistiert, nicht nur bei den KMU, sondern auch bei grossen Unternehmen. Zudem werden Lehrstellen wegfallen, weil Unternehmen ihren Betrieb einstellen müssen oder in der aktuellen Situation keine Lernenden ausbilden können. Die Weiterführung der BM 2 soll zur Entlastung der Situation beitragen und den Jugendlichen eine Perspektive geben und die Berufsmaturität fördern. Zu diesem Zweck ist eine auf das Schuljahr 2020/2021 befristete Zulassungsregelung in Ergänzung zu § 14 lit. b des Berufsmaturitätsreglements vom 8. September 2014 (BMR, LS 413.326) vorzusehen.

2.2 Promotionsbestimmungen an Mittelschulen

Da vorderhand an den kantonalen Mittelschulen kein Präsenzunterricht stattfinden kann und der Aufbau des Fernunterrichts durch die Schulen noch im Gang ist, ist insbesondere noch unklar, ob und wie das Ablegen und Benoten promotionsbedeutsamer Leistungen möglich sein wird.

Die Betreuung der Abschlussklassen sowie die Durchführung der Maturitätsprüfungen haben in dieser ausserordentlichen Lage Priorität. Um eine zusätzliche Belastung der Schulen in der aktuellen Situation zu vermeiden und ihnen die Durchführung der Maturitätsprüfungen zu ermöglichen, soll für den Promotionsentscheid Ende Frühlingsemester 2020 auf die Noten aus dem Herbstsemester 2019/2020 abgestellt werden.

Einzig in für die Maturität massgebenden Fächern im vorletzten und letzten Schuljahr vor der Maturität sollen die Leistungen aus dem gesamten Schuljahr 2019/2020 zählen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Erfahrungsnoten für die Maturitätsprüfungen ermittelt werden können und die Vormaturitäts- und Maturitätsprüfungen nicht gefährdet sind.

3. Reglement über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) und die Promotionsbestimmungen der Mittelschulen während der Corona-Pandemie

A. Allgemeines

§ 1. Die Aufnahme in den Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung ist im Berufsmaturitätsreglement geregelt. Überdies sind in den verschiedenen Promotionsreglementen die Voraussetzung für die Promotion der Schülerinnen und Schüler der kantonal-zürcherischen Mittelschulen geregelt. Dieses Reglement setzt in den nachfolgenden Bestimmungen die Abweichungen von diesen Reglementen fest.

B. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM 2)

§ 2. Zusätzliche prüfungsfreie Zulassung

Gemäss § 14 lit. b in Verbindung mit §§ 16 f. BMR ist eine prüfungsfreie Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2) unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

In Anlehnung an diese Regelungen wird für das Schuljahr 2020/2021 den Kandidatinnen und Kandidaten aller Ausrichtungen ausser der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, eine prüfungsfreie Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht gewährt. Für die

Kandidatinnen und Kandidaten der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, bleibt die bereits bisher vorgesehene Möglichkeit der prüfungsfreien Zulassung gemäss § 17 BMR bestehen.

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) vor 2020 erlangt haben, ist die Gesamtnote des EFZ massgebend (lit. a). Kandidatinnen und Kandidaten, die das Qualifikationsverfahren im Sommer 2020 abschliessen sollen, sind prüfungsfrei zugelassen, wenn sie im Sommer 2020 das EFZ mit einer Gesamtnote von 5,0 erlangen oder ihr schulischer Notendurchschnitt mindestens 5,0 beträgt (lit. b). Der schulische Notendurchschnitt ergibt sich aus den Erfahrungsnoten für den allgemeinbildenden und für den berufskundlichen Unterricht (ohne Qualifikationsverfahren). Massgebend sind alle schulischen Semesterzeugnisse bis Ende des Herbstsemesters 2019/2020.

§ 3. Verschiebung Aufnahmeprüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen gemäss § 2 nicht erfüllen, und für Kandidatinnen und Kandidaten der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, welche die Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Zulassung gemäss § 17 BMR nicht erfüllen, wird eine Aufnahmeprüfung zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bestimmt den Zeitpunkt.

C. Promotionsbestimmungen der Mittelschulen

§ 4. Grundsatz

Für das Erfüllen der Promotionsbedingungen am Ende des Frühlingsemesters 2020 massgeblich sind die Zeugnisnoten des Herbstsemesters 2019/2020. Es werden im Frühlingsemester 2020 keine promotionsbedeutsamen Leistungsbeurteilungen durchgeführt. Im letzten Jahr vor der Maturität sind die Noten gemäss der Ende des Herbstsemesters 2019/2020 ausgestellten Zwischenbeurteilung massgeblich (Abs. 2).

§ 5. Ausnahmen a. Erfahrungsnoten

Die Maturitätsnoten setzen sich aus den Erfahrungsnoten und in Fächern, in denen Prüfungen stattfinden, zusätzlich aus den Prüfungsnoten zusammen (vgl. § 14 Abs. 1 Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 [LS 413.252.1]). Daher sollen im Frühlingsemester 2020 Leistungsbeurteilungen nach Möglichkeit erfolgen. In für die Maturität massgebenden Fächern werden daher im zweitletzten oder im letzten Jahr vor der Maturität die Zeugnisnoten anhand der Leistungen im Schuljahr 2019/2020 gesetzt.

§ 6. b. für Fachmittelschulabschluss massgebende Fächer

In für den Fachmittelschulabschluss massgebenden Fächern werden im zweitletzten oder letzten Jahr vor dem Erlangen des Fachmittelschulabschlusses die Zeugnissenoten anhand der Leistungen im Schuljahr 2019/2020 gesetzt.

§ 7. c. Zulassung in das letzte Schuljahr

Schülerinnen und Schüler, die am Ende des ersten Semesters des zweitletzten Jahres vor der Maturität provisorisch promoviert wurden, werden in das letzte Schuljahr zugelassen.

D. Geltungsdauer

§ 8. Das Reglement über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) und die Promotionsbestimmungen der Mittelschulen während der Corona-Pandemie gilt bis zum Ende des Frühlingsemesters 2020 (31. August 2020).

4. Inkrafttreten

Das Reglement über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) und die Promotionsbestimmungen der Mittelschulen während der Corona-Pandemie ist auf den 25. März 2020 in Kraft zu setzen. Aufgrund der ausserordentlichen Lage besteht eine besondere Dringlichkeit des Inkrafttretens der vorliegenden Reglements. Das Reglement tritt deshalb mit der heutigen Veröffentlichung im Internet in Kraft (vgl. § 13 Publikationsgesetz vom 30. November 2015 [LS 170.5]). Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen und die Rechtsmittelfrist wird verkürzt (vgl. § 25 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 55 und 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [LS 175.2]).